

Anordnung Nr. Pr. 245/1¹
über die Preise für Erzeugnisse der
Medizin- und Labortechnik
vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 245 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik (Sonderdruck Nr. 924 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird um folgende Schlüsselnummern³ ergänzt:

- „aus
 138 89 00 0 Ersatzteile für Erzeugnisse der Medizintechnik
 aus
 138 99 00 0 Ersatzteile für Laborgeräte und -einrichtungen.“

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 und Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 2 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 3

Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preislisten³ ergänzt:

- „Preisliste 5 Ersatzteile für Erzeugnisse der Medizintechnik
 Preisliste 6 Ersatzteile für Laborgeräte und -einrichtungen.“

§ 4

Der § 4 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschriften ergänzt:

- „• Preisanordnung Nr. 4062 vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der Medizinmechanik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

- Preisanordnung Nr. 4062A vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der Medizinmechanik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4062/2 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Medizinmechanik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und
Fahrzeugbau
 Kleiber

Der Leiter
des Amtes für Preise
 I. V.: Domagk
 — Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 249/2¹
über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern
„bei planmäßigen Industriepreisänderungen
zum 1. Januar 1978
vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Industrieabgabe- und Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,¹
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabe- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Die Anlage zu § 2 Abs. 3 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

¹ Anordnung Nr. Pr. 245 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 924 des Gesetzblattes)

³ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Tell II C1 Neudruck 1970, I. bis 8. Ergänzung - Stand 1. Januar 1979.

³ Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, 7033 Leipzig, Franz-Flemming-str. 45, den Herstellern direkt zugestellt.